

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****Ausgabe vom
18.06.2026****7.36.08 Nr. 2****Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie****Vierter Beschluss
zur Änderung der Speziellen Ordnung für den
Masterstudiengang „Chemie“
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – am 04.03.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ vom [16.02.2022], zuletzt geändert durch Beschluss vom [23.04.2025], erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 18.06.2026

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 4 Zulassung zum Studium (zu § 5 AIIb)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie ist ein Bachelorstudienabschluss, der den „Empfehlungen der GDCh-Studienkommission zum Bachelorstudium Chemie an Universitäten“ entspricht. Dies prüft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studienabschlüsse nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Als Auflage zusätzlich zu erbringende Studienleistungen gehören nicht zum Leistungsumfang des Masterstudiengangs.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium in den Fällen des Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Hier werden die für den Masterstudiengang erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse basierend auf den „Empfehlungen der GDCh-Studienkommission zum Bachelorstudium Chemie an Universitäten“ geprüft. Der Prüfungsausschuss setzt die Eingangsprüfung an.

(4) Die Eingangsprüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission zusammengestellt und beurteilt.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden.

(6) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium – [neben Deutschkenntnissen](#) – Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNiCert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Sprachvoraussetzungen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu §§ 7 und 8 AIIb)

(1) Das Masterstudium ist in ein einjähriges Grundstudium und ein einjähriges Forschungsstudium gegliedert. Das Grundstudium (erstes Studienjahr) umfasst Pflichtmodule aus der Chemie sowie Wahlpflichtmodule aus Chemie oder anderen Fächern. Pflichtmodule aus der Chemie sind insb. das Optionsmodul, die Praktikumsmodule sowie das Thesis-Modul. Durch die Auswahl geeigneter Wahlpflichtmodule kann bereits im ersten Studienjahr eine Spezialisierung gewählt werden (Anhang 3), [wobei kein Anspruch auf die dafür erforderlichen Spezialisierungsmodule \(Anhang 3\) besteht, diese werden nur bei ausreichender Lehrkapazität und Belegung der Module durch Studierende angeboten](#). Im Forschungsstudium (zweites Studienjahr) wird eine deutlichere fachliche Spezialisierung erworben.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie	18.06.2026	7.36.08 Nr. 2
---	------------	---------------

- (2) Das Masterstudium in Chemie umfasst insgesamt 14 Module (inklusive des Thesis-Moduls).
- (3) Die Module des Studiengangs sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Die Module werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) In dem Optionsmodul müssen Studierende eines der Module „Molekulare Analytik“ oder „Analytik von Festkörpern“ belegen.
- (6) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.
- (7) Module, die exakt oder inhaltsgleich bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs besucht oder anerkannt wurden, können nicht als Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang erneut besucht oder anerkannt werden.
- (8) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, besprechen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen Studienverlaufsplan.

§ 9 Thesis (zu § 21 AIIb)

- (1) Die Master-Thesis sollte in der Regel in dem Fachgebiet durchgeführt werden, in dem das Forschungsmodul belegt wurde. Das Forschungsmodul sollte aus einem Fachgebiet der beiden Vertiefungsmodule gewählt werden.
- (2) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt als dessen Geschäftsstelle ausgegeben. Der Arbeitsaufwand für die Thesis beträgt 30 CP, was einer Bearbeitungszeit von 900 Stunden (113 Arbeitstage) entspricht. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die Thesis kann in der Regel erst nach Abschluss ~~der aller~~ Pflichtmodule der ersten drei Studiensemester – bis auf eines – begonnen werden. Im Einzelfall ~~kann ein Modul, der unter Satz 1 benannten~~ können weitere Pflichtmodule, parallel zur Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Er verlängert gegebenenfalls die Bearbeitungszeit für die Thesis.
- (4) Die Thesis kann nach Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des ~~43.~~ Änderungsbeschlusses vom ~~xx23.xx04.2026~~ tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Chemie-MP10	Master-Thesis	30 CP
	Master-Thesis	
Pflichtmodul	Fachbereich 08 / Chemie / alle Institute	4. Sem.
	erstmals angeboten im WS 2020/21	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen die Kompetenz, anhand einer konkreten Aufgabenstellung aus einem Arbeitsgebiet der Chemie eigenständig ein Projekt auszuarbeiten und durchzuführen, dabei wissenschaftliche Methoden anzuwenden, ihre Ergebnisse auszuwerten, zu interpretieren und als wissenschaftliche Arbeit zu präsentieren und zu verteidigen.		
Inhalte: – Konzeption eines Arbeitsplanes, – Einarbeitung in die Literatur, – Erarbeitung der Mess- und Auswertemethoden, Durchführung und Auswertung, Diskussion der Ergebnisse, – Erstellung der Thesis, – eigene Arbeit in den Kontext zu anderen wissenschaftlichen Ergebnissen und Anwendungen stellen.		
Angebotsrhythmus und Dauer: WiSe/SoSe, 1 Semester		
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professuren der Chemie*		
Verwendbar in folgenden Studiengängen: M.Sc. Chemie, 4. Semester, Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzungen: alle Pflichtmodule der ersten drei Semester – bis auf eines – müssen bestanden sein		
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten	780	120
Summe:	900	
Prüfungsvorleistungen: keine		
Modulprüfung: – Prüfungsform: Thesis (50-100 Seiten; werden freiwillig mehr Seiten verfasst, sind diese Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung) und Kolloquium (mündliche Prüfung, 30-60 min) – Bildung der Modulnote: Thesis (70 %), Verteidigung (30 %) – Wiederholungsprüfung: Bei nicht bestandener Thesis: Neuanfertigung gemäß AIIb		
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch und/oder Englisch		
Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		
* derzeit: Professuren der Chemie		